



Das Lebensministerium



Landwirtschaft, Umwelt und Gesellschaft - Blick 2020

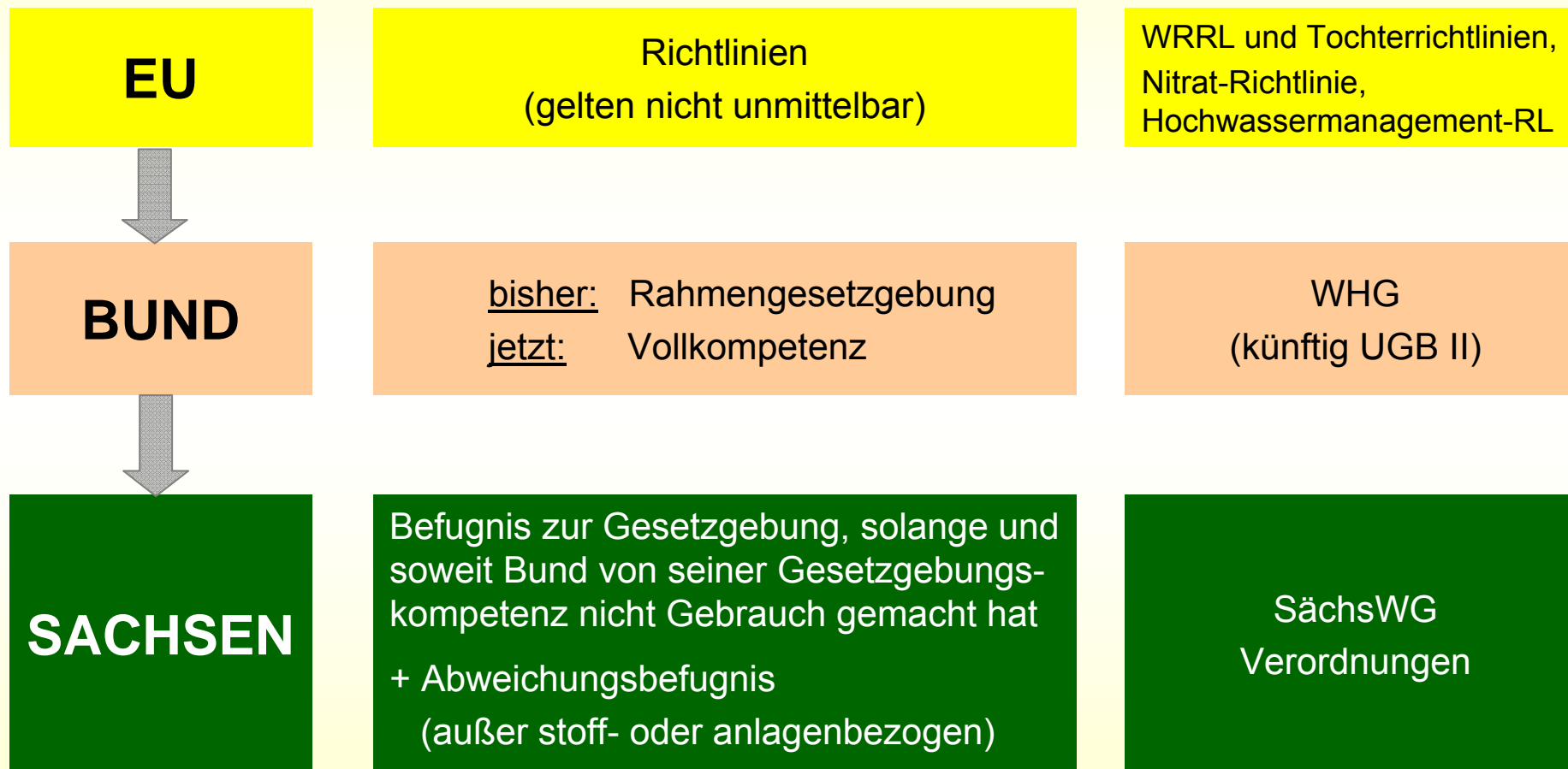
Gewässer-, Hochwasser- und Bodenschutz

**Informationsveranstaltung am
05. September 2007 in Nossen**

Freistaat  Sachsen



Rechtliche Rahmenbedingungen Gewässerschutz und Hochwasserschutz

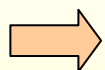




Wichtige geltende Rahmenbedingungen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 19g Abs. 2 WHG: Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften
- Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (keine gefährlichen Stoffe direkt oder indirekt ins Grundwasser !)
- Verordnung des SMUL über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO), insbesondere § 4 Abs. 1 (Lagerkapazität)



Ausreichende Lagerkapazität für Dung von mindestens 180 Tagen und Dichtheit der Lager wird u.a. im Rahmen von CC überprüft





Wichtige geltende Rahmenbedingungen

Gewässerbenutzung

- § 11 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG:
„Die Bestimmungen [...] über Benutzungen des Gewässers gelten auch [...] für
3. das Versickern, Verregnen und Verrieseln [...] von Abwasser [...] mit Ausnahme der landwirtschaftlichen
Düngung und Anwendung von PSM, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von PSM im
Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt.“
- § 33 Abs. 1 WHG: Erlaubnisfreie GW-Benutzungen
 - * für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb,
 - * für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes,
 - * zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.gilt nicht, wenn von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind
- Erlaubnisfreiheits-Verordnung
 - * für die Landwirtschaft
 - * in geringen Mengen
 - * Anzeigepflicht ab 2000 m³/a oder bei Lage in Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet
 - * schadloses Ableiten von Niederschlagswasser



Wichtige geltende Rahmenbedingungen

Abstands- oder sonstige Bewirtschaftungsregelungen

- **Gewässerrandstreifen § 50 SächsWG:**
 - * per Gesetz im Außenbereich 10 Meter
 - * durch Verordnung breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen
 - * gesetzliche Verbote im Gewässerrandstreifen
 - Grünlandumbruch
 - auf 5 Meter Breite: Dünger und PSM
 - Bauverbot
 - Entfernung von Bäumen und Sträuchern außer Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr
 - Ablagerung von Gegenständen
- **DüngeVO, PflanzenschutzG, PflanzenschutzanwendungsVO**
- **(Trink-)Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**
 - * Festsetzung durch Rechtsverordnung
 - * In der Schutzgebietsverordnung: Verbote, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten
- **SächsSchAVO**

(Verordnung des SMUL über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten)

 - * Schutzbestimmungen (Anlage 1) treten 31.12.2007 außer Kraft
 - * Ausgleichsverfahren, besondere Pflichten sowie Höhe und Berechnung des Ausgleichs





Wichtige geltende Rahmenbedingungen

Gewässerausbau, Hochwasserschutz

- **Gewässerausbau § 31 WHG, §§ 78 ff. SächsWG:**
 - * Herstellung (z.B. Drainagegraben) oder wesentliche Veränderung eines Gewässers
 - * möglichst naturnah
 - * Planfeststellung oder Plangenehmigung
 - * UVP nach Einzelfallprüfung
 - * Unterhaltungspflicht bei künstlichem Gewässer: Hersteller bzw. Rechtsnachfolger
- **Deiche, Dämme (auch Flutungspolder)**
 - * Herstellung oder wesentliche Änderung: Regelungen wie für Gewässerausbau
 - * § 80 Abs. 2a SächsWG:
„Mit der Planfeststellung für Flutungspolder [...] sind für Maßnahmen, die die Sozialbindung des Eigentums überschreiten, Regelungen für den Ausgleich im Falle der gezielten Flutung zu treffen.“
 - * Schutz der Deiche (§ 100d SächsWG) → gesetzliche Verbote auf Deich und Schutzstreifen:
 - Verletzen der Grasnarbe
 - Weiden und Treiben von Huftieren, außer Hüten von Schafen
 - * kein Rechtsanspruch auf Unterhaltung und Ausbau von Deichen (§ 100e SächsWG)
- **Vorsorgegrundsatz § 99 Abs. 3 SächsWG:**
„Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“



Wichtige geltende Rahmenbedingungen

Gewässerausbau, Hochwasserschutz

- **Überschwemmungsgebiete §§ 100, 100a SächsWG**
 - * Festsetzung durch Arbeitskarten der Wasserbehörden (§ 100 Abs. 3 SächsWG) oder durch Rechtsverordnung (§ 100 Abs. 1 SächsWG)
 - * gesetzliche Verbote (§ 100 SächsWG)
 - Aufhöhungen, Abgrabungen
 - Bauverbot im Außenbereich
 - Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, außer im Rahmen ordnungsgemäßer LW
 - Lagerung von abflussbehindernden Stoffen
 - Grünlandumbruch
- **Hochwasserentstehungsgebiete § 100b SächsWG**
 - * gesetzliche Definition: § 100b Abs. 1 Satz 1
 - * Festsetzung durch Rechtsverordnung (Regierungspräsidium)
 - * derzeit 2 in Sachsen
 - Altenberg - Geising
 - Rittersgrün - Breitenbrunn
 - * Umwandlung Grün- in Ackerland nur genehmigungsfähig, wenn
 - keine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens
 - oder angemessene Kompensation
- **Wasserwehren §§ 101, 102 SächsWG**
 - * Einrichtung durch Gemeinden
 - * Wasserwehrsatzung



Ausblick auf mögliche künftige Regelungen

- **aufgrund EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)**
bis Ende 2009: Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für Flusseinzugsgebiete Elbe und Oder
auf Grundlage Bestandsaufnahme 2004
Bewirtschaftungsplan (Inhalte: Anlage 5 SächsWG), u.a.
 - Zusammenfassung signifikanter Belastungen und Einwirkungen
 - Bewirtschaftungsziele, Fristenverlängerung, Ausnahmen
 - Zusammenfassung Maßnahmenprogramm (Inhalte: § 36 WHG)
 - * Dez. 2006 – Juni 2007: Anhörung Zeitplan und Arbeitsprogramm
 - * Dez. 2007 – Juni 2008: Anhörung wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
 - * Dez. 2008 – Juni 2009: Anhörung Entwurf Bewirtschaftungsplan (einschließlich Maßnahmenprogramm)

ab 2010: Umsetzung Maßnahmenprogramme Elbe und Oder
Ziel: Ende 2015 (spätestens 2027) guter Zustand der Gewässer





Ausblick auf mögliche künftige Regelungen

Umsetzung EG-Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG)

bis Januar 2009 durch Bund

- Grenzwerte („GW-qualitätsnormen“)
 - Nitrat: 50 mg / l
 - Pestizide: 0,1 µg / l
 - 0,5 µg / l (insgesamt)
- für bestimmte weitere Stoffe (Mindeststoffliste) müssen die Mitgliedstaaten nach bestimmten Kriterien Schwellenwerte festlegen
 - für Lawi besonders relevant: Ammonium, Chlorid, Sulfat, Leitfähigkeit als Anzeiger für Salzeinträge
- Verfahren zur Beurteilung chemischer GW-zustand, Verfahren zur Trendermittlung
- Verhinderung Einträge „gefährlicher“ Schadstoffe
 - WRRL Anh. VIII Nr. 1 – 6
 - Einstufung MS: WRRL Anh. VIII Nr. 7 – 9: „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ (z.B. PSM)
- Begrenzung Einträge „nicht gefährlicher“ Schadstoffe



Ausblick auf mögliche künftige Regelungen

Vorschlag EG-Richtlinie „Prioritäre Stoffe“ („Tochter-RL“ zur WRRL)

Liste von 33 prioritären Stoffen (EP und Rat im Nov. 2001)

Vorschlag der Kommission (Juli 2006)

Erste Lesung Europäisches Parlament im Mai 2007

Ziel ist, die oberirdischen Gewässer von bestimmten gefährlichen Stoffen so weit wie möglich freizuhalten

- 13 prioritär gefährliche Stoffe: innerhalb von 20 Jahren schrittweise Einstellung („phasing-out“)

* z.B. Endosulphan

- 20 prioritäre Stoffe: schrittweise Reduzierung des Eintrags

* z.B. Chlorpyrifos, Diuron

Umstritten ist, ob Richtlinie neben den Umweltqualitätszielen (Konzentration) in oberirdischen Gewässern, Sedimenten oder Biota) auch Emissionsminderungsmaßnahmen enthalten soll

Problem: Umgang mit aktuellen Schadstoffen, z.B. perfluorierte Tenside (PFT) in Klärschlamm, Böden und Wasser





Ausblick auf mögliche künftige Regelungen

Schaffung eines UGB

bis 2009:

- UGB I (gemeinsame Vorschriften, Integrierte Vorhabensgenehmigung),
- UGB II (Wasserwirtschaft),
- UGB III (Naturschutz)

aktuelle Fragen:

- Ausgestaltung der IVG
- welche Vorhaben fallen darunter ?

UGB II

- löst WHG ab
- Vollregelungen des Bundes ?
- Regelungslücken für die Länder ?
- Abweichungsgesetzgebung der Länder







Rechtliche Rahmenbedingungen Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Anforderungen zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz können sich ergeben aus:
 - Bodenschutzrecht (BBodSchG, BBodSchV, SächsABG)
 - Abfallrecht (insbesondere KrW/AbfG, AbfKlärV und BioAbfV)
 - landw. Fachrecht (Düngemittelrecht, Cross Compliance;
hier **Besonderheit** bei Cross Compliance: nicht nur Verweis auf Fachrecht (wie bei AbfKlärV), sondern unmittelbare Regelung von Bodenschutzaspekten (wie z. B. Erosion und organische Substanz; daneben und davon unberührt die nationalen Vorschriften)
 - Futtermittel- und Lebensmittelrecht
 - sonstige Bereiche (Baurecht, ...)





Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

● **Abfallbegriff (§ 3 KrW-/AbfG):**

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, ..., deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.)

– objektiv (Entsorgungszwang)

Bsp.: arsenbelastetes Getreide, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel

– subjektiv (Entledigungswille)

Bsp.: gentechnisch verändertes Pflanzenmaterial, Gülle, deren Verwendungszweck nicht vorbestimmt ist



abfallwirtschaftliche Pflichten (§ 5 KrW-/AbfG)

– **Vermeidung** vor **Verwertung** (z. B. Verwendung von Sekundärrohstoffdünger statt mineralischen Dünger) vor **Beseitigung** (z. B. thermische Beseitigung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln)

↳ Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfG)

– aber: Vorrang der umweltverträglicheren Lösung

– Beseitigung außerhalb dafür zugelassener Anlagen nur unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG – z. B. auf der Grundlage der Pflanzenabfallverordnung: Zulässigkeit des Verrottens (Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen) **im und auf dem Boden**





Anforderungen an Stoff- oder Materialaufbringung

- **DMV (Düngemittelverordnung, Anforderungen an das Inverkehrbringen)**
- **AbfKlärV (Klärschlammverordnung, Grenzwerte und Lieferscheinverfahren)**
- **BioAbfV (Bioabfallverordnung)**
- **§ 12 BBodSchV (Bodenschutz- und Altlastenverordnung)**





• **Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich Landwirtschaftliche Düngung: § 8 KrW-/AbfG (Verordnungsermächtigung)**



Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV)

- Ziel:
- Rückführung der düngewirksamen Nährstoffe in den Stoffkreislauf (Phosphor-, Stickstoff-, Humuslieferanten)
 - Verhinderung der Anreicherung von Schadstoffen im Boden

Umsetzung für

Klärschlämme durch **AbfklärV**

sonst. biogene Abfälle (außer tierischen Nebenprodukten) durch **BioAbfV**

Anwendungsbereich
Schadstoffgrenzwerte
Aufbringungsbeschränkungen i. S. v. Mengenbegrenzung
Pflicht zur Bodenuntersuchung

Kommunale Klärschlämme, § 1 Abs. 1 AbfklärV
ja, § 4 AbfklärV
ja, § 4 AbfklärV
ja, § 3 AbfklärV

Abfälle pflanzlicher Herkunft, § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I BioAbfV – Behandlungserfordernis nach § 3 BioAbfV
ja, § 4 BioAbfV
ja, § 6 BioAbfV
ja, § 9 BioAbfV

Ausblick: Novellen beider Regelwerke sind angekündigt. Diese sollen weiterhin die bodenbezogene Verwertung ermöglichen und werden voraussichtlich neue Entwicklungen wie die PFT-Problematik berücksichtigen





Bundes-Bodenschutzgesetz

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Zweck des Gesetzes (§ 1)

- Bodenfunktionen sichern und wiederherstellen
- Schädliche Bodenveränderungen abwehren
- Boden und Altlasten sanieren
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen treffen

Unmittelbar wirksame Pflichten

§ 4 Gefahrenabwehr

§§ 7, 17 Vorsorge

BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) u. a.:

- Bewertungsmaßstäbe für Schadstoffgehalte im Boden (Anhang 2):
 - Vorsorgewerte (bodenartspezifisch; nutzungsunabhängig)
 - Prüfwerte (pfadspezifisch; u. a. Pfad Boden – Nutzpflanze f. Ackerbau, Nutzgarten)
 - Maßnahmenwerte (pfadspezifisch; u. a. f. Grünland)

⇒ **Handlungserfordernisse unter Berücksichtigung von lebens- und futtermittelrechtlichen Anforderungen**
- Bewertungsmaßgaben für schädliche Bodenveränderungen aufgrund von Erosion (§ 8)
- Anforderungen an Materialaufbringung (§ 12)

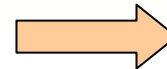


Gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 17 Abs. 2 BBodSchG

Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis der Landwirtschaftlichen Bodennutzung

- standortangepasste Bodenbearbeitung
- Bodenstruktur erhalten und verbessern
- Bodenverdichtungen so weit wie möglich vermeiden
- Bodenabträge möglichst vermeiden
- Strukturelemente erhalten
- biologische Aktivität des Bodens erhalten oder fördern
- standorttypischen Humusgehalt erhalten

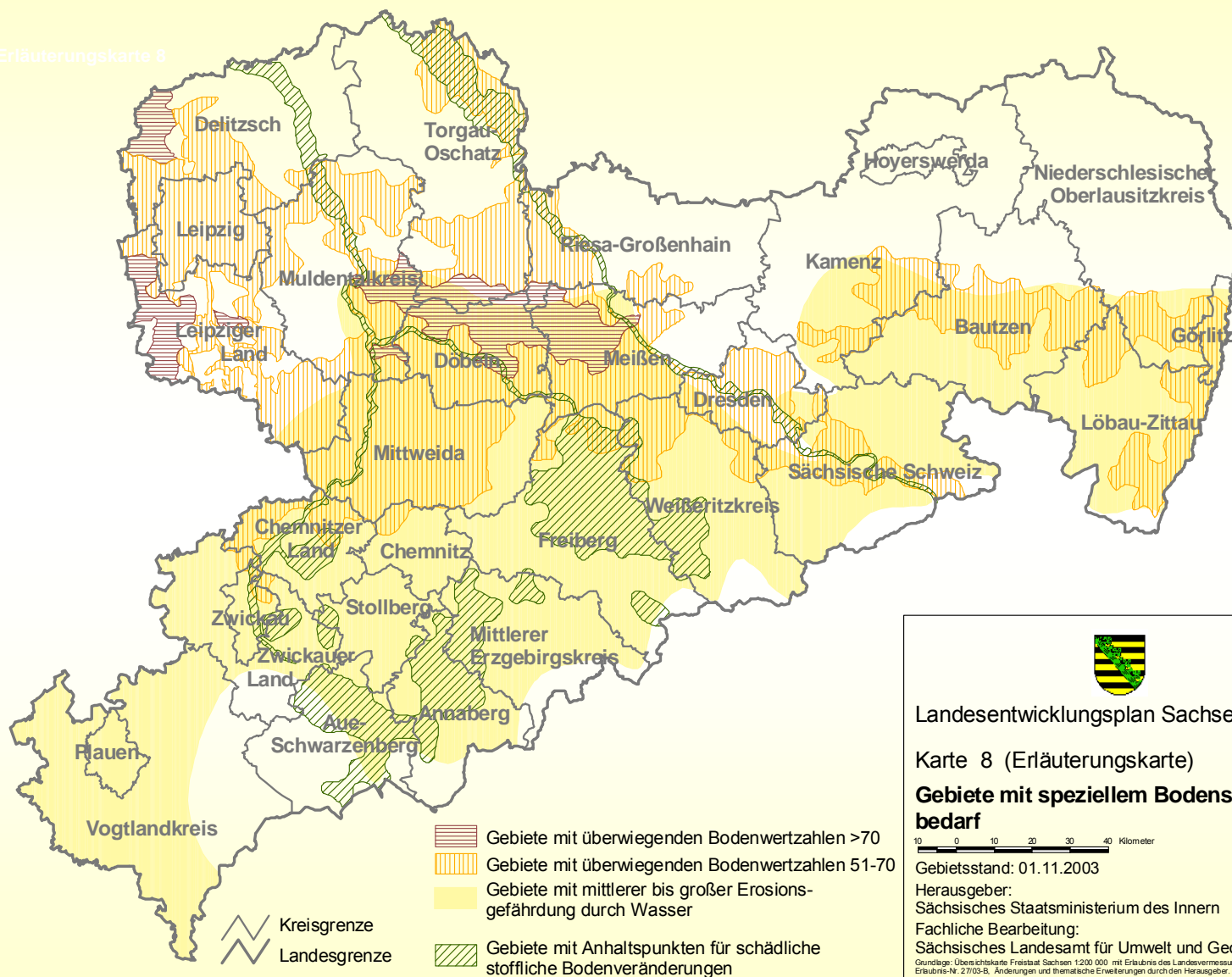


**Berücksichtigung des
technologischen
Fortschritts !**





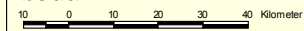
LEP, Erläuterungskarte 8



Landesentwicklungsplan Sachsen 2003

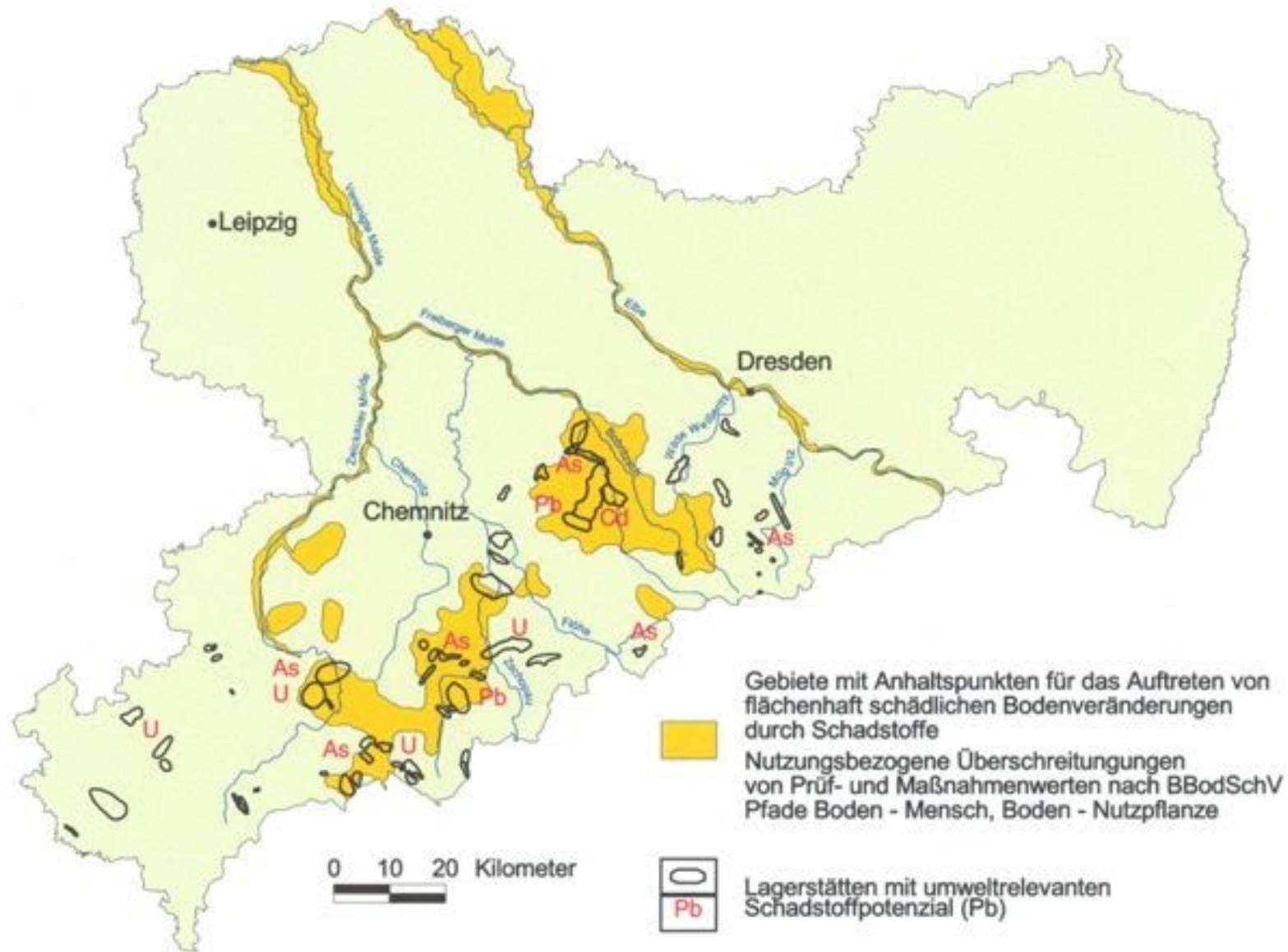
Karte 8 (Erläuterungskarte)

Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf



Gebietsstand: 01.11.2003
Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Fachliche Bearbeitung:
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Grundlage: Übermischkarte Freistaat Sachsen 1:200 000 mit Ergebnis der Landesvermessung gemäss Sachsen; Erlaubnis-Nr. 27/03-B. Änderungen und thematische Erweiterungen durch den Herausgeber.
Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers und des Landesvermessungsamtes.





Cross Compliance - aktueller Rahmen, EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003

Art. 3 – Grundlegende Anforderungen

Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß **Artikel 5**

Art. 5 i.V.m. Anhang IV – Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Anhang IV

Bodenerosion

- Schutz des Bodens durch geeignete Maßnahmen (Bodenbedeckung, standortspezifisch angepasste Mindestpraktiken)

organische Substanz im Boden

- Erhaltung durch geeignete Praktiken (ggf. Standards f. Fruchtfolgen, Behandlung v. Stoppeln)

Bodenstruktur

- Erhaltung durch geeignete Maßnahmen (geeigneter Maschineneinsatz)





CC - aktuelle Regelung (**nationale Verordnung**)

**seit 2005: Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
(DirektZahlVerpflV)** vom 4. November 2004 (1. Änderung vom 26. Mai 2006)

§ 2 – Erosionsvermeidung

Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber
nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres
40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen;
es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.

Ausnahmen: - Vorgaben können bei Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung entfallen
- Ausnahmegenehmigungen bei witterungsbedingten Gründen möglich

§ 3 – Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur

Anbauverhältnis aus drei Kulturen mit Mindestanteilen (ausgenommen Dauerkulturen oder bestimmter mehrjährige Kulturen) oder bei Nichteinhaltung:

Humusgehaltsbestimmung oder Humusbilanzerstellung (ggf. Teilnahmepflicht an Beratungsmaßnahme)

grundsätzliches Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern





CC - aktuelle Gesetzeslage (deutsches Recht) und künftiger Rahmen

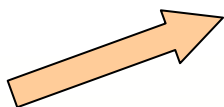
ab 01.01.2009 Neuregelung gemäß

Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz (DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004

§ 2 – Grundanforderungen an die Betriebsführung, ...

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Ein Betriebsinhaber ... hat geeignete Maßnahmen ... hinsichtlich **a) des Schutzes des Bodens vor Erosion**, ... zu ergreifen,

Abs.1 Satz 2



Der Satz 1 Nr. 2 Bst. a vorgesehene Schutz des Bodens vor Erosion ist **ab dem 1. Januar 2009** durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an den aus der **Einteilung landwirtschaftlicher Flächen** nach dem **Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung)** nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 ... ergebenden Anforderungen auszurichten haben.

§ 5 – Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, ... nähere Einzelheiten ... zu bestimmen. In der Rechtsverordnung ... sind

1. nach dem Grad der Erosionsgefährdung geeignete Einteilungen landwirtschaftlicher Flächen zu regeln,
2. die im Rahmen der Einteilung nach Nr. 1 auf den landwirtschaftlichen Flächen erforderlichen Maßnahmen näher zu bestimmen.



CC - künftige Rahmenbedingungen

Aktueller Arbeitsstand

Umsetzung § 5 DirektZahlVerpflG

- Vorschlag zur Änderung der DirektZahlVerpflV durch BMELV
- Beratungen in Bund-Länder-Arbeitsgruppen

Wassererosion

- in Diskussion: 3 Erosionsgefährdungsklassen
 - keine bis geringe Erosionsgefährdung
 - mittlere bis hohe Erosionsgefährdung
 - sehr hohe Erosionsgefährdung
- erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen noch in Diskussion

Winderosion

- in Diskussion: 2 Erosionsgefährdungsklassen
- erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen noch in Diskussion



Bodenschutzrecht – künftige Rahmenbedingungen

EU-Ebene:

- Vorschlag EU-Bodenrahmenrichtlinie

Bundesebene:

- Änderung der BBodSchV

Landes-/Regionalebene:

- Bodenplanungsgebiete nach § 9 SächsABG





EU - Bodenrahmenrichtlinie

- Die EU-Kommission hat im Herbst 2006 eine Mitteilung zur Thematischen Bodenschutzstrategie vorgelegt (Kom(2006)231endg.)
- diese enthält den Vorschlag einer **Bodenrahmenrichtlinie**
 - Risiken/Gebiete/verunreinigte Flächen bestimmen/ausweisen/sanieren/berichten
 - keine Vorgabe jeglicher materieller Standards
- ablehnende Position des Bundesrates
- Die bisherige Behandlung in den europäischen Gremien lässt erwarten, dass eine Rahmenrichtlinie nicht zu verhindern sein wird
- Nachdem viele Mitgliedsstaaten Änderungsbedarf haben, lassen sich die Inhalte noch nicht endgültig absehen.
- Ziel Deutschlands u. a. : Schnittstelle zu gfP Landwirtschaft in Anlehnung an deutsches Recht; Streichung von Gebietsausweisungen, Programm- und Berichtspflichten





Danke für Ihr Interesse





Das Lebensministerium



Landwirtschaft, Umwelt und Gesellschaft - Blick 2020

Gewässer-, Hochwasser- und Bodenschutz

**Informationsveranstaltung am
05. September 2007 in Nossen**

Freistaat  Sachsen



Fazit Gewässerschutz

Themenbereich	Anforderungen von der Umwelt	Anforderungen von der Gesellschaft	Relevanz für die Praxis	Handlungsfelder für Sachsen
Schutz vor Gewässer- verunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage • Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel (Trinkwasserqualität) • Produktionsmittel • Sport und Erholung 		Abwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere im ländlichen Raum • Kleinkläranlagen: Stand der Technik Schutz vor direkten und indirekten Einträgen
Gewässer- unterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage • Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserqualität • Landschaftsbild 		Konfliktmanagement Naturschutz/Landwirtschaft/Gewässerunterhaltung
Gewässer- ausbau	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage • Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild • Hochwasserschutz 		Verbesserung der Durchgängigkeit





Fazit Hochwasserschutz

Themenbereich	Anforderungen von der Umwelt	Anforderungen von der Gesellschaft	Relevanz für die Praxis	Handlungsfelder für Sachsen
Wasserrückhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen (Auenbereich) • Integration Bodenwasserhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung als Ackerland • Nutzung als Bauland • Schutz vor Überschwemmungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung Überschwemmungsgebiete • Prüfung Hochwasserentstehungsgebiete • Prüfung Deichrückverlegung • Flutungspolder • Interessenausgleich • Wasservorratsgebiete
Technischer Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen (Auenbereich) • Erhalt von Biotopen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung als Ackerland • Nutzung als Bauland • Schutz vor Überschwemmungen und hohem Grundwasser • keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Denkmalschutz 		<ul style="list-style-type: none"> • Pflege Entwässerungsgräben • Deichsanierung • ggf. Deichrückverlegung • Flutungspolder • Hochwasserrückhaltebecken • Interessenausgleich





Fazit Bodenschutz

Themenbereich	Gesellschaftliche Anforderungen	Verbraucher-Anforderungen	Relevanz für die Praxis	Handlungsfelder für Sachsen
Produktionsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutz • Schutz vor Bodenverdichtung • Humuserhalt 			Ausbau von: <ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutz • Bodengefügeschutz • Humuserhalt (→ Klimawandel)
Schutz der Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutz 			Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen
Material- / Stoffaufbringung	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Kreislaufwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesunde Nahrungsmittel 		Eigenverantwortung und Kontrolle

